

Ü Ü Ü

E.: 08.03.07
Schoß

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Postfach 501263 42905 Wermelskirchen

An den Vorsitzenden des
Umweltausschusses
Herrn Dietmar Paulig

An den Vorsitzenden des
Ausschusses für Stadtentwicklung und Verkehr
Herrn Bernhard Schulte

Fraktion im Rat
der Stadt Wermelskirchen

Fraktionsbüro
Telegrafenstr. 29-33
42929 Wermelskirchen
Öffnungszeiten: Mo, Fr 9.30-10.30 Uhr
Telefon: 02196-710196 oder 84994
Telefax: 02196-973234

E-Mail: fraktion@gruene.wermelskirchen.de
Internet: www.gruene.de/wermelskirchen

06. März 2007

Grüne

Antrag zur Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Verkehr am 23.04.2007
Antrag zur Sitzung des Umweltausschusses am 10.05.2007
Antrag zur Sitzung des Rates am 11.06.2007

Die Fraktion Bündnis90/Die Grünen beantragt, der Rat der Stadt Wermelskirchen möge beschließen:

In Verantwortung für den Klimaschutz und gegenüber künftigen Generationen, wie auch im Baugesetzbuch §1, Abs. 5 sowie §9, Absatz 1, Nr. 23b (siehe Anlage) festgelegt, sind für zukünftige Aufstellung/Änderung von Bebauungsplänen in den planungsrechtlichen Festsetzungen der schonende Umgang mit Energie und der Einsatz regenerativer Energie oder Geothermie verbindlich festzuschreiben.

Begründung

Nach den extrem beunruhigenden Studien zu den immer dramatischeren Folgen des Klimawandels gilt es jetzt endlich und entschieden gegenzusteuern und die Vorgaben des Baugesetzbuches umzusetzen. Dazu gehört neben der effektiven Dämmung der Gebäude auch der Einsatz CO₂-neutraler Energieformen. Welche Form alternativer Energiekonzepte gewählt wird, ist in Abhängigkeit von den örtlichen Gegebenheiten zu entscheiden. Die Kosten für eventuell notwendige Gutachten (z.B. geologische Gutachten für Geothermie) sind auf den Grundstückspreis umzulegen.



Hans-Jürgen Klein

Anlage

**BÜNDNIS 90
DIE GRÜNEN**

Anlage

Auszug aus Baugesetzbuch

§ 1 BauGB Aufgabe, Begriffe und Grundsätze der Bauleitplanung

(5) Die Bauleitpläne sollen eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, auch in Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln.

§ 9 BauGB Inhalt des Bebauungsplans

(1) Im Bebauungsplan können aus städtebaulichen Gründen festgesetzt werden:

23. Gebiete, in denen

b) bei der Errichtung von Gebäuden bestimmte bauliche Maßnahmen für den Einsatz erneuerbarer Energien wie insbesondere Solarenergie getroffen werden müssen;